

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferanten“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen wie beispielsweise Rahmenlieferverträge und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag wie beispielsweise Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritte oder Minderungen sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens ab der Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Wir können zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten wie beispielsweise Montage oder Einbau sowie alle Nebenkosten wie beispielsweise Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung ein.
- 3.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.6 Ohne besondere Vereinbarung zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.7 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferung und Fristen, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von uns angegebenen oder der vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung "frei Werk" verzollt (DDP gemäß INCOTERMS) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

- 4.2 Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Außerdem sind wir berechtigt, pro angefangene Woche der Lieferterminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5%, maximal 5%, des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Auf Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die Vertragsstrafe angerechnet.
- 4.5 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
- 4.6 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.7 Der Lieferant garantiert eine vollständige Wareenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang sachgerecht ist. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

- 4.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.9 An Software einschließlich ihrer Dokumentation, die zum Produktlieferumfang gehört, haben wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Produkts. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 4.10 Der Lieferant hat bei Bedarf auf unser Verlangen ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.

5. Geheimhaltung

- 5.1 An allen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 5.2 Alle durch uns zugänglich gemachten Informationen (einschließlich der Merkmale, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.

- 5.3 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich der Urheberrechte und des Rechts zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit wir solche Informationen von Dritten erhalten haben, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 5.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt auch für Druckaufträge.
- 5.5 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

6. Erfindungen, Schutzrechte

- 6.1 An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant uns bereits hiermit ein exklusives, unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
- 6.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte weltweit eingesetzt werden. Er sichert zu, dass er uns bereits vor Auftragsvergabe die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitgeteilt hat.
- 6.3 Werden wir wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch genommen, tritt der Lieferant unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.
- 6.4 Im Falle der Verletzung von Rechten Dritter steht uns gegen den Lieferanten ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens zu. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung durch Berechtigte zu erwirken.

7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung, ZWB (AEO)

- 7.1 Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- 7.2 Über jede Sendung ist uns ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Duplikate sind zu kennzeichnen. Sie müssen Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten des Bestellers wie zum Beispiel die Abladestelle sowie den vereinbarten Preis oder Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden. Die Umsatz-Identnummer und Steuernummer sind anzugeben. Rechnungen sind elektronisch an rechnungsstelle@druschke.eu oder in zweifacher Ausfertigung per Post zu übersenden – die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen. Die Bestellnummer ist anzugeben und sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
- 7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.
- 7.4 Ein in der EU ansässiger Lieferant hat uns das Ursprungsland der Ware durch Langzeit-Lieferantenerklärung, ein nicht in der EU ansässiger Lieferant durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant stellt uns von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen.

8. Höhere Gewalt

Karl Druschke Dichtungsfertigung OHG.
Am Bruchweg 2
DE-63571 Gelnhausen
Telefon 0049 (0) 6051 916678-0
Telefax 0049 (0) 6051 916678-17
Amtsgericht Hanau HRA 93587

Gesellschafter:
Jan Druschke und Jürgen Druschke
Steuer-Nr.: 01981330409
Finanzamt: Gelnhausen
Gerichtsstand und Erfüllungsort:
Gelnhausen

Bank
Kreissparkasse Gelnhausen
BLZ: 507 500 94
Kto: 800 4503
IBAN: DE 41 507500940008004503
BIC: HELA DEF 1 GEL

Lieferungen und Leistungen werden
aufgrund unserer Allgemeinen
Geschäftsbedingungen erbracht.

www.druschke.eu
info@druschke.eu

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

9. Gewährleistung

- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Absatz 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Wareticket, ergibt.
- 9.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 9.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, beispielsweise Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Absatz 9.6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner

Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Lieferantenregress

10.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11. Produkthaftung

- 11.1 Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von dem Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils bis zu 2 Mio. EURO pro Schadensereignis betragen.

12. Abtretung von Forderungen

- 12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen uns nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- 12.2 Wir dürfen aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 13.2 Bestellungen sind vom Lieferanten gesondert zu verwahren und als unser Eigentum kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für uns. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen

hergestellte Waren stehen in unserem oder gehen über in unser Eigentum. Erwirbt der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (Mit)Eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an uns ab. Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten. Wir sind berechtigt, uns jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.

13.3 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

13.4 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, sind unser Eigentum. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind uns rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeugleihvertrages gilt dieser ergänzend.

14. Qualität und Dokumentation

14.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.

14.2 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

15. Sicherheit und Umweltschutz

15.1 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebinde vermieden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Eine entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.

15.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkgelände ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

15.3 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, können wir einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde

liegen, ist Gelnhausen. Wir sind ferner berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder des Erfüllungsorts zu verklagen.

16.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).